

P 2023/04/037 – Marktaustritt (unverbindliche öffentliche Fassung)

Bilanzgruppenverantwortlicher – Widerrufsbescheid

B E S C H E I D

Von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als zuständiger Behörde ergeht im amtswegig eingeleiteten Verfahren folgender

I. Spruch

Gemäß § 94 Abs 2 Z 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl I 107/2011 idF BGBl I 23/2023, **widerruft** die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft die der ***** mit Bescheid vom 26. März 2010, GZ G BGK G 01/10, erteilte Genehmigung für die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen **in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg mit Ablauf des Gastages, welcher am 30. September 2023, 6:00, beginnt.**

Die am 26. März 2010 zur gleichen GZ, G BGK G 01/10, erteilte Genehmigung für die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen im Marktgebiet Ost bleibt hiervon unberührt.

II. Begründung

Der ***** wurde mit Bescheid vom 26. März 2010, G BGK G 01/10, die Genehmigung für die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen (in der Folge: BGV) erteilt. Diese erstreckte sich auf den räumlichen Geltungsbereich Österreich und umfasste somit eine Genehmigung für die Tätigkeit eines BGV im Marktgebiet Ost, sowie in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg.

Mit E-Mail vom 7. August 2023 informierte der Marktgebietsmanager AGGM Austrian Gas Grid Management AG die Behörde über die zum 1. Oktober 2023, 06:00 Uhr, stattgefundenen Vertragsauflösung zwischen dem Verteilergebietsmanager und der Bilanzgruppenverantwortlichen betreffend die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg. Der Vertrag für das Marktgebiet Ost bleibt weiterhin bestehen.

Gemäß § 94 Abs 2 Z 1 GWG 2011 muss eine erteilte Genehmigung widerrufen werden, wenn eine in § 93 Abs 1 GWG 2011 festgelegte Voraussetzung nicht oder nicht mehr vorliegt. Das Bestehen von Vereinbarungen mit den in § 93 Abs 1 Z 1 GWG 2011 genannten Marktteilnehmern, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere in administrativer und kommerzieller Hinsicht, erforderlich sind, ist eine dieser Voraussetzungen. Durch die Auflösungsvereinbarung mit Wirksamkeit zum 1. Oktober 2023, 6:00, ist eine Voraussetzung gemäß § 93 Abs. 1 Z 1 GWG 2011 (Vereinbarung mit dem Verteilergebietsmanager für das Marktgebiet Tirol und Vorarlberg) nicht mehr erfüllt und muss daher der Widerruf der Genehmigung für diesen Zeitpunkt ausgesprochen werden. Da für das Marktgebiet Ost weiterhin alle Voraussetzungen erfüllt sind, bleibt die Genehmigung als BGV für das Marktgebiet Ost unberührt aufrecht.

Die E-Control wies die Bilanzgruppenverantwortliche auf die Folgen der Auflösungsvereinbarung mit der AGGM hin.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 08.09.2023

Der Vorstand